

23. Feb. 1957

DURCHFÜHRUNGSPLAN
 AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES
 IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957.
~~GEMÄSS §§ 10 UND 11 DES GESETZES ÜBER DEN AUFBAU DER HANSESTADT HAMBURG~~
~~VOM 11. APRIL 1949~~
 BEZIRK : HAMBURG - MITTE STADTTEIL : ST. PAULI ORTSTEIL : 112
 PLANBEZIRK : HÖRMANNSTRASSE - LINCOLNSTRASSE - REEPERBAHN - SILBERSACKSTRASSE - BALDUINSTRASSE - FRIEDRICHSTRASSE - HEIN-KÖLLISCH-PLATZ - SILBERSACKSTRASSE.

LP 3

- Umgränzung des Durchführungsbereichs
- Flächen öffentlicher Nutzung**
- bestehende Straßenflächen
 - aufgehobene Straßenflächen
 - neu ausgewiesene Straßenflächen
 - Fahrbahnen
 - Radfahrwege
 - Bürgersteige
 - bestehende Bahnflächen
 - aufgehobene Bahnflächen
 - neu ausgewiesene Bahnflächen
 - bestehende Straßenbahnen
 - aufgehobene Straßenbahnen
 - neu ausgewiesene Straßenbahnen
 - bestehende Wasserflächen
 - aufgehobene Wasserflächen
 - neu ausgewiesene Wasserflächen
 - bestehende Erholungsflächen
 - aufgehobene Erholungsflächen
 - neu ausgewiesene Erholungsflächen
 - neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Bauartbestimmung
 - besondere Flächen für besondere Zwecke
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Denkmalschutz resp. sonst wertvolle Bauland

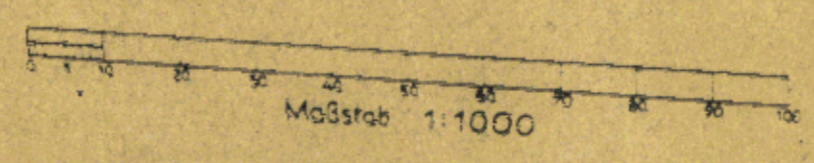
- Flächen privater Nutzung**
- bebaubare Fläche mit Flächenbezeichnung nach der BfV vom 26.9.55
- Bebauung bedingt möglich
 - Wohngebiet
 - reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
 - Mischgebiet
 - Geschäftsgebiet
 - Industriegebiet
 - besonderes Industriegebiet
 - Kleinsiedlungsgebiet
 - Außengebiet
 - Abstell- oder Parkplätze
 - Flächen für Einstellplätze
 - Flächen für Garagen im Keller
 - Flächen für Garagen im Erdgeschoss
 - Flächen für Läden
 - veränderte Baulichkeiten
 - zu beseitigende Bauwerke
 - Durchfahrten oder Durchgänge
 - Arkaden
 - Zufahrtsweg gem. § 24 BfV
 - Hof- und Vorgartenflächen

- Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens**
- Grenzausgleich
 - Umliegung
 - Zusammenlegung
- Straßen- und Baulinien**
- bestehende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - bestehende Baulinie
 - aufgehobene Baulinie
 - neue Baulinie



Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landratsamt
 Hamburg 36, Stadthausstraße 8
 Tel. 34 10 08

M. 2.7.19



Der Durchführungsplan ist am 1. JUNI 1957
 (GVOB. 1957 S. 311) in Kraft getreten.

Die Übereinstimmung mit dem
 festgestellten Durchführungsplan
 vom 27. MAI 1957
 wird bescheinigt
 Hamburg den 5. 6. 57
Haus
 Techn. Inspektor

aufgestellt Hamburg den 9. Apr. 1955
 Bauleitung
 Tiefbauamt
gen. Dray
 Bauleitung

Entwurf des Bauwerks
 oder Bauplan
 vom 20. 11. 55 2. 1. 56
 oder Bauplan
 vom 20. 11. 55
gen. Dray
 Bauleitung

zugest. am
 Landratsamt
 Bezirksamt
 Bauamt
W. 1. 1957
 am 1. 12. 57

Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil St. Pauli, Ortsteil 112

Planbezirk Hörmannstraße - Lincolnstraße - Reeperbahn - Silbersackstraße -
Balduinstraße - Friedrichstraße - Hein-Köllisch-Platz -
Silbersackstraße

Freie und Hansestadt Hamburg

Stadtentwicklungsbehörde

LP23/P Plankammer ZWG R 0113

Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg

Telefon 35 04-32 92/32 98

BN. 9.41-32 92/32 93

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke ;

Bebauung nach Fläche und Höhe :

a) Der Durchführungsplan bestimmt:

aa) zwei- und viergeschossige Geschäftshausbebauung (G2g, G4g);

bb) viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g);

cc) eingeschossige Ladenbebauung (L1g);

dd) eine Fläche für Einstellplätze als Gemeinschaftsanlage für den Planbezirk. Sonst sind in der Regel keine Garagen zugelassen.

Die für die Gemeinschaftsanlage nach § 10 der Reichsgaragenordnung ausgewiesene Fläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

b) Die Bautiefen der Gebäude sind aus dem Durchführungsplan ersichtlich.

2.) Besondere Hinweise:

a) Die im Durchführungsplan als vorhandene Baulichkeiten dargestellten Bauwerke dürfen - soweit sie nicht den im Durchführungsplan ausgewiesenen Baulinien und Baustufen entsprechen - nicht erweitert und verändert und beim Abgang nicht bzw. nur innerhalb der im Durchführungsplan ausgewiesenen Baulinien und Baustufen wiedererrichtet werden.

Sie sind zu beseitigen:

aa) Bei der Umlegung, spätestens jedoch bei der Ausführung der neuen Bebauung, bei Inanspruchnahme der neu ausgewiesenen Straßen- und Grünflächen bzw. der neu ausgewiesenen Fläche für besondere Zwecke (Kindertagesheim);

bb) außerhalb der Umlegung bei Ausführung der neuen Bebauung.

b) Die im Durchführungsplan schraffiert dargestellte viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g) kann erst ausgeführt werden, wenn die an der Lincoln-, Fischer-, Silbersack- und Hörmannstraße innerhalb des Wohngebietes vorhandenen Baulichkeiten beseitigt worden sind.

c) Die zulässige Traufhöhe für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g) beträgt höchstens 4,50 m.

d) Die Beheizungsanlagen der zweigeschossigen Geschäftshausbebauung (G2g) und der eingeschossigen Ladenbebauung (L1g) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

e) Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

a) Umlegung:

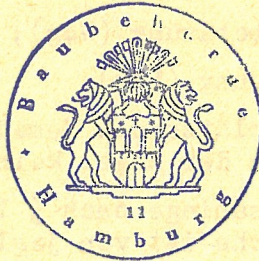
Die im Durchführungsplan grün umrandete Fläche muß durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, so kann eine Zusammenlegung angeordnet werden. Wird die Umlegung entbehrlich, so kann der Grenzausgleich angeordnet werden.

b) Enteignung:

Für öffentliche Zwecke muß das Flurstück 704 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden. Erforderlichenfalls kann diese Fläche zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.



Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 27. MAI 1957

Regierungsoberinspektor